

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z.	53 - GE 9. Stb
Datum:	10. OKT. 1986
Verteilt:	10. OKT. 1986 <i>[Signature]</i>

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-290/306-1986

2428/Dr. Hammertinger 7.10.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (42. Novelle zum ASVG);
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 20.042/9-1a/1986 und 20.042/15-1a/1986

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Gemäß Art II Z. 4 (§ 158 Abs. 2) soll für die Erlangung des Wochengeldes nunmehr eine Wartezeit von mindestens 26 Wochen eingeführt werden. Überdies soll der Berechnungszeitraum über die Höhe des Wochengeldes von 13 Wochen auf 26 Wochen erstreckt werden. Gemäß §§ 3 ff des Mutterschutzgesetzes dürfen Frauen 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt nicht beschäftigt werden; in besonderen Fällen erstreckt sich das Beschäftigungsverbot sogar auf 12 Wochen nach der Geburt. Im Hinblick auf diese Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes läuft daher eine erhebliche Zahl von Dienstnehmerinnen Gefahr, für die Zeit des Mutterschutzes der Einkommenslosigkeit ausgeliefert zu sein. Dies stellt eine unzumutbare wirtschaftliche und sozialpolitische Belastung der im allgemeinen ohnehin in bescheidenen Verhältnissen lebenden Dienstnehmerinnen dar. Die Ankündigung des Herrn Sozialministers, diese in Aussicht genommenen Regelungen nochmals einer Überprüfung zu unterziehen, ist daher sehr begrüßenswert, zumal die Fälle des Mißbrauches, die als Grund für die be-

- 2 -

absichtliche Novellierung angeführt werden, in keinem Verhältnis zum sozialpolitischen Nutzen der bisherigen Regelungen stehen. Vor allem werden die in Aussicht genommenen Regelungen zu einer wesentlichen Einkommenskürzung insbesondere bei den verheirateten Frauen führen, nachdem bei Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz bei dieser Personengruppe auch das Einkommen des Ehemannes in Betracht zu ziehen ist.

Von seiten des Landes Salzburg, das sich den Schutz der Interessen der Familien zum besonderen Anliegen gemacht hat, müssen daher gegen diese neuen Regelungen erhebliche Bedenken angemeldet werden.

In der zu begutachtenden ASVG-Novelle ist im Art. IV Z. 6 geplant, den § 311 Abs. 5, betreffend die Überweisungsbeträge beim Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis, neu zu regeln.

Bei der Berechnung des Überweisungsbetrages soll künftig berücksichtigt werden, daß auch Beamte teilbeschäftigt sein können. Der zu leistende Überweisungsbetrag wird damit den tatsächlichen Verhältnissen besser angepaßt.

Allerdings wird im Entwurf nur auf die Herabsetzung der Beamtenbezüge nach § 13 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956 Bezug genommen. Die Herabsetzung des Monatsbezuges für Salzburger Landesbeamte ergibt sich aber aus landesgesetzlichen Bestimmungen (§ 4a Z. 2 des Salzburger Landesbeamtengesetzes 1980).

Die Formulierung im § 311 Abs. 5 sollte deshalb besser lauten:

".....; der Berechnung des Überweisungsbetrages für die Monate, in denen gemäß § 13 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956 oder entsprechenden anderen gesetzlichen Bestimmungen die Bezüge nur im halben Ausmaß gebührten,

Ein gewisser Widerspruch ergibt sich zwischen dem 3. und dem 6. Satz des § 311 Abs. 5 in der derzeitigen Fassung.

- 3 -

Nach dem 3. Satz ist, wenn der Dienstnehmer unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis gegen Entfall des Entgeltes beurlaubt war, der Berechnung des Überweisungsbetrages das letzte volle Monatsentgelt zugrunde zu legen, auf das der Dienstnehmer vor seiner Beurlaubung Anspruch hatte.

Nach dem 6. Satz sind Zeiten, während derer kein Anspruch auf Entgelt aus dem Dienstverhältnis bestanden hat, bei der Berechnung des Überweisungsbetrages nur dann zu berücksichtigen, wenn diese Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurden.

Um diesen Widerspruch zu beseitigen und außerdem auf die Möglichkeit der Teilbeschäftigung bei Beamten Bedacht zu nehmen, wäre folgende Formulierung des 3. Satzes (alt) denkbar:

"War der Dienstnehmer unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis gegen Entfall des Entgeltes beurlaubt und wurde die Zeit dieses Urlaubes nicht für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet, so ist der Berechnung des Überweisungsbetrages unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen das letzte Monatsentgelt zugrunde zu legen, auf das der Dienstnehmer vor seiner Beurlaubung Anspruch hatte."

Die zur Begutachtung vorliegenden Ergänzungen des Entwurfes einer 42. Novelle zum ASVG sehen die Einführung einer Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes, die Erweiterung der Ersatzzeitenregelung im § 229 Abs. 1 Z. 2 ASVG sowie eine Klarstellung im Sonderunterstützungsgesetz vor.

Aus Sicht der Landesfinanzinteressen ist zu bemerken, daß eine Aufbringung der Beiträge zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung gemäß dem neuen § 18 a ASVG aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds nur dann vertretbar erscheint,

wenn dadurch auch längerfristig die Finanzierung der aus den Geldern dieses Fonds zu besorgenden Aufgaben auf der Grundlage des nach der derzeitigen Beitragsregelung bestehenden Aufkommens nicht gefährdet wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



DDr. Krohn

Landesamtsdirektor-Stellvertreter